

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

An  
Herrn Dr. Volker Wissing, MdB  
Finanzpolitischer Sprecher der FDP-Fraktion  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

10117 Berlin, den 1. Oktober 2010  
Charlottenstr. 47  
Tel.: 030/20 225-5264  
Fax: 030/20 225-250  
DA/ym

**PER E-MAIL:**

**volker.wissing@bundestag.de**

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eines  
Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) - BT-Drs. 17/2249  
AZ ZKA: STEUREG – Umsatzsteuerfreier Zusammenschluss**

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

wir nehmen Bezug auf die verschiedenen in den letzten Monaten mit Ihnen zu dem im Betreff genannten Thema geführten Gespräche. Im Nachgang zu der öffentlichen Anhörung des Bundestags-Finanzausschusses am vergangenen Mittwoch sehen wir uns veranlasst, noch einmal ergänzend zum umsatzsteuerfreien Zusammenschluss (JStG 2010, Art. 4 Nr. 6: § 4 Nr.29 UStG- neu) Stellung zu nehmen. Die mehrfach von Seiten der Vertreter des DGB vorgetragene Darstellung darf unseres Erachtens nicht unwidersprochen im Raum stehen bleiben.

*1. These: Die Einführung des steuerfreien Zusammenschlusses für Finanzdienstleistungen sei europarechtswidrig.*

Diese Rechtsauffassung ist nicht zutreffend.

*Richtig ist:*

Die Umsetzung der Regelung des Art.132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystemRL in das deutsche Umsatzsteuerrecht speziell in Bezug auf die Erbringung von in § 4 Nr. 8 und § 4 Nr. 10 UStG genannten Leistungen **ist richtlinienkonform**. In vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurde die Möglichkeit zur Bildung von steuerfreien Zusammenschlüssen für Finanzdienstleistungen bereits realisiert und wird seit Jahren praktiziert (z.B. Belgien, Frankreich, Österreich und Luxemburg). Von Seiten der Europäischen Kommission wurde bisher in keinem Fall eine nicht richtlinienkonforme Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie beanstandet. Eine Umsetzung der Richtlinie ist dagegen dringend geboten, da die EU Kommission

...

dem Vernehmen nach beabsichtigt, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu eröffnen, weil Art.132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL in Deutschland nur unvollständig umgesetzt wurde.

Auch das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder gehen von der Europarechtskonformität der Regelung aus, denn bereits in der letzten Legislaturperiode wurde eine entsprechende Formulierungshilfe zu § 4 Nr. 29 UStG-E zum Entwurf des Dritten Umsatzsteueränderungsgesetzes vorgelegt und später auch in die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung (Bundesrats-Drucksache 442/09, Nr. 9, Seite 11) übernommen.

Darüber hinaus wird dieses Ergebnis auch durch einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bestätigt: Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind die Steuerbefreiungen im Licht aller untereinander gleichberechtigten Sprachfassungen einheitlich auszulegen und anzuwenden (EuGH vom 19.04.2007, Rs. C-455/05, Velvet & Steel, Rz. 15f m. w. Nw.). In den anderen Sprachfassungen von Titel IX, Kapitel 2

MwStSystRL wird ganz allgemein von einem *öffentlichen Interesse* gesprochen. Der Begriff Gemeinwohl darf also nicht mit dem deutschen Verständnis von Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff AO gleichgesetzt werden, sondern hierunter fallen Tätigkeiten, an deren umsatzsteuerfreier Erbringung für den Richtliniengeber ein besonderes Interesse besteht. Hierzu gehört die Umsatzsteuerbefreiung der in Art. 135 MwStSystRL genannten Finanzdienstleistungen. Diese beruht vor allem auf sozialpolitischen Überlegungen.

Daneben hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil Taksatorringen vom 20.11.2003 (Rs. C-8/01) dem vom DGB angesprochenen systematischen Aspekt keine Bedeutung beigemessen. In diesem Fall hatte der Europäische Gerichtshof die Leistungen eines dänischen Zusammenschlusses zu beurteilen, der die Begutachtung von Kfz-Schäden für Versicherungsgesellschaften zur Aufgabe hatte. Obwohl dies keine „dem Gemeinwohl dienende“ Tätigkeit ist, hat der Europäische Gerichtshof dieser Tatsache keinerlei Beachtung geschenkt.

Zudem ist im Rahmen der Überarbeitung der Vorschriften der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zur Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen neben der Modernisierung und Harmonisierung der allgemeinen Steuerbefreiungsvorschriften auch die Überarbeitung der Regelung zur Bildung steuerfreier Zusammenschlüsse geplant. Die allgemeine Regelung in Art. 132 Abs. 1 Buchstabe f MwStSystRL soll durch eine spezielle Regelung für Finanzdienstleistungen ergänzt werden, ohne dass der bisher bekannte Inhalt von der bisherigen Regelung im Ergebnis abweicht.

*2. These: Der steuerfreie Zusammenschluss leiste dem Wegfall von qualifizierten Arbeitsplätzen Vorschub.*

*Richtig ist:*

Der steuerfreie Zusammenschluss ermöglicht wettbewerbsfähige Finanzdienstleistungen und erhält damit zukunftsgerichtete Arbeitsplätze. Die Gesetzesänderung ist daher sinnvoll und geeignet, Arbeitsplätze im Inland dauerhaft zu sichern.

Für die Kreditwirtschaft steht bei der Beurteilung des steuerfreien Zusammenschlusses die Lösung umsatzsteuerlicher Probleme und die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen im europäischen und internationalen Vergleich im Vordergrund. Das Outsourcing von Finanzdienstleistungen ist aufgrund des stetig steigenden Kostendrucks betriebswirtschaftlich zwingend erforderlich. Synergieeffekte müssen gehoben werden, um eine Anpassung an die technische und wirtschaftliche Entwicklung zu erreichen.

Im deutschen Bankenmarkt stehen insbesondere kleine und mittlere Kreditinstitute unter erheblichem Kostendruck. Zudem sind Verbundsysteme wie die Sparkassen und Raiffeisen- und Volksbanken durch ihre Struktur (mehrere Institute unterhalten ein Gemeinschaftsunternehmen) erheblich betroffen. Bestimmte alternative Lösungen können nicht genutzt werden. Dieser Nachteil muss beseitigt werden.

Die dezentralen Bankenstrukturen selbst sollen gerade nicht verändert werden. Dieser Punkt wurde in der Anhörung unzutreffend dargestellt. Die Möglichkeit der Bildung von Organschaften stellt keine Alternative dar, weil sie an strenge Voraussetzungen gebunden und in Verbundsystemen häufig nicht umsetzbar ist. Unabhängig von der rechtlichen Organisation der Kreditinstitute sind bei Gemeinschaftseinrichtungen mit mehreren Beteiligten die Voraussetzungen für eine Organschaft kaum herbeizuführen.

Die Wettbewerbsfähigkeit des inländischen Standortes gegenüber den Nachbarstaaten, die eine solche Regelung schon haben (vgl. Punkt 1.), muss wieder hergestellt werden. Werden im Inland nicht die gleichen Rahmenbedingungen geschaffen, droht eine Verlagerung von Arbeitsplätzen in das Ausland. Gerade bei Leistungen mit technischem Charakter spielt der Standort des Dienstleisters oft keine Rolle.

Durch Wettbewerbsfähigkeit bleiben Arbeitsplätze erhalten.

**3. These:** *Der Steuerfreie Zusammenschluss diene der Tariffucht der den Bankentarif anwendenden Arbeitgeber.*

*Richtig ist:*

Bereits erfolgreich umgesetzte Outsourcing-Projekte finden nicht im „tarifleeeren Raum“ statt. Vielfach wurden gerade unter Beteiligung der Gewerkschaften Haustarifverträge in den ausgegliederten Einheiten geschlossen. Von Tariffucht kann daher nicht die Rede sein.

**4. These:** *Der Steuerfreie Zusammenschluss bedrohe die Strukturen der Sparkassen und Genossenschaftsbanken, die den Kommunen zugute kämen. Es drohe ein „Ausbluten“ der Kommunen, weil Arbeitsplätze aus den Regionen abwanderten und in Ballungsräumen konzentriert würden.*

*Richtig ist:*

Die Sparkassen sind in der Fläche präsent. Dies ist Teil ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags. Auch die Genossenschaftsbanken sind in dieser Weise dezentral organisiert, wodurch sie die Versorgung mit Bankdienstleistungen in der Fläche sichern. Dies gehört zu ihren Stärken und ihrem Selbstverständnis. Eine Regelung, die sinnvolle Auslagerungen und Zusammenfassung von bestimmten Aktivitäten insbesondere mittlerer und kleinerer Institute ermöglicht, stärkt dadurch auch die Regionen. Aus Kostengründen ist nicht zu erwarten, dass solche Personenzusammenschlüsse ihren Sitz verstärkt in Ballungsräumen haben werden. Derartige Entwicklungen sind nicht zu beobachten. Dieser Punkt wurde in der Anhörung unzutreffend dargestellt.

Die Anteilseigner bzw. Eigentümer der Sparkassen und der Genossenschaftsbanken berücksichtigen bei der Entscheidung in eigener Verantwortung die Auswirkungen, die sich aus Outsourcingvorhaben in ihrer Region ergeben.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und wären Ihnen für die Berücksichtigung unseres Petitums im Rahmen der weiteren Beratungen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Deutscher Sparkassen- und Giroverband  
e.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Materne', written in a cursive style.

Manfred Materne

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'E. Dallmann', written in a cursive style.

Esther Dallmann